

Tourenbericht

Schluchtenführer:innenausbildung (Canyoningführer:innen)

Laut dem Tiroler Bergsportführergesetz § 23 Ausbildungslehrgang Absatz 4 sind die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch einen Tourenbericht und die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen.

Name:

Vorname:

DATUM	SCHLUCHT	LAND

Achtung, es müssen mindestens 5 Touren angeführt werden!